- 42. Ift die nach § 26 Gew.D. auf Herstellung von Einrichtungen nebst Schadensersat salv. liqu. erhobene, zur Zeit der Klagerhebung begründete Klage abzuweisen, wenn der Beklagte im Laufe des Prozesses Einrichtungen trifft, die die benachteiligende Einwirkung auf das Maß des Erträglichen abmindern?
- III. Civilsenat. Urt. v. 28. Februar 1896 i. S. R. (M.) w. F. (Befl.) Rep. III. 106/95.
 - I. Landgericht Wiesbaben.
 - II Oberlandesgericht Frantfurt a. M.

Der Kläger hat beantroat, den Beklagten zu verurteilen, 1. den Betrieb feiner Frais- und Sobelmaschine, Kreis- und Banbfage u auf seinem Grundstücke einzustellen, 2. eventuell baselbft folche Ginrichtungen zu treffen, baß bei bem Betriebe biefer Mafchinen bas flagerische Haus nicht erschüttert wird, und fein Geräusch in basselbe eindringt, auch bem Rläger allen durch die Störung entstandenen und noch entstehenden Schaben vorbehaltlich ber Liquidation in einem besonderen Berfahren zu erseten. Das Landgericht hat unter Abweisung der Rlage im übrigen ben Beklagten verurteilt, rudfichtlich ber auf feinem Grundstude betriebenen Schreinerei und Fabrifation von Barquetboben solche Ginrichtungen zu treffen, daß bie mit bem bermaligen Betriebe verbundene Erschütterung bes Saufes des Rlagers auf ein erträgliches Daß zurückgeführt werbe, bem Kläger allen burch übermäßige Erschütterung des Hauses entstandenen und noch entstehenden Schaden zu erfeten, auch die Roften des Rechtsftreites zu Auf die Berufung bes Beklagten ift die Rlage unter Roften= kompensation gang abgewiesen worden. Das Berufungsgericht halt bie in der Sache felbst vom Landgerichte getroffene Entscheidung nach ber Sachlage ber ersten Instanz für gerechtfertigt, erachtet auch für ben bis zur Auftellung der Klage entstandenen Schaben die Annahme eines Berschulbens bes Beklagten mit dem Landgerichte für unbebentlich. Es nimmt aber an, bag infolge ber vom Beklagten nach bem ersten Urteile getroffenen Ginrichtungen bie Erschütterung bes flagerischen Sauses auf das erträgliche Mag herabgemindert worden sei, und hält damit den auf herstellung dieser Ginrichtungen gerichteten Rlagantrag von diesem Zeitpunkte ab für erledigt und die Abweisung ber aleichwohl aufrecht erhaltenen Rlage für geboten. Es weift zugleich auch ben accessorischen Schabensersabanspruch ab, weil biefer burch den Wegfall des Sauptanspruches seinen accessorischen Charafter ein= gebunt habe, und ber Rläger in ber Lage fei, wegen bes mit ber Beseitigung ber schäblichen Einwirkung abgeschlossenen Schabens bie Leistungstlage zu erheben. Auf bie Revision bes Rlägers ift unter teilweiser Anderung ber landgerichtlichen Kostenentscheibung die Berufung bes Beklagten jurudgewiesen worben aus folgenben

Grünben:

"Der Kläger kann der obrigkeitlich genehmigten Anlage des Beklagten gegenüber nach § 26 Gew.D. nicht auf Einstellung des

Gewerbebetriebes klagen; die negatorische Klage auf Unterlassung ist ihm verlagt. Als Erfat gewährt ihm § 26 ben Anspruch auf Berstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligenden Einwirfungen ausschließen, und bei Unthunlichkeit ober Unvereinbarkeit solcher Gin= richtungen mit einem gehörigen Betriebe bes Gewerbes ben Anspruch auf Schabloshaltung. Jener im Gigentume murgelnbe Erfangipruch auf Berftellung von Ginrichtungen ift feiner Natur nach ein bauernber und besteht, solange die Anlage besteht. Er wird baber nicht erschöpft ober aufgehoben, wenn die Übergriffe mahrend des Brozeffes aufhoren, vielmehr nur zeitweise befriedigt. War die Rlage zur Reit ber Rlagerhebung begründet, fo muß auch eine entsprechende Verurteilung erfolgen, selbst wenn inzwischen bas Thunliche geschehen sein follte. Dem Rläger wird ber fortbestehenben Anlage gegenüber ber richter= liche Schut nur dadurch dauernd gewährt, daß er auf Grund des Ur= teiles gegen ben Beklagten im Amangsvollstreckungsverfahren vorgeben fann, wenn die getroffenen Einrichtungen beseitigt werben ober fich in ber Rolge boch nicht als zureichend ermeisen, mahrend bie Abweisung ber Rlage ihn nötigen würde, sobald die Einwirfungen bas Mag des Exträglichen übersteigen, von neuem die Rlage zu erheben. auch ben bem Grunde nach bereits anerkannten Schabensersaganspruch von neuem im Wege felbständiger Leiftungeklage geltend zu machen. Anbererseits beschwert ben Beklagten die Verurteilung nicht, weil ber Rläger ohne Erfolg das Awangsvollstreckungsverfahren beantragt. wenn die entsprechenden Einrichtungen inzwischen getroffen sind.

Wenn das Berufungsgericht zwar ein auf Untersagung künstiger Störungen gerichtetes Klagebegehren nicht durch die im Laufe des Rechtsstreites getroffenen, die Störungen beseitigenden Einrichtungen für hinfällig erachtet, dagegen die auf Herstellung dieser Sinrichtungen gerichtete Klage durch die inzwischen erfolgte Herstellung der Einrichtungen für erledigt ansieht, so ist zu erwägen, daß auf Herstellung bestimmter Schuhmaßregeln gar nicht geklagt werden kann, weil an der mit odrigkeitlicher Genehmigung hergestellten Anlage Anderungen ohne Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht vorgenommen werden dürsen. Es kann nur allgemein die Herstellung von Abhilsevorrichtungen begehrt werden, und einen anderen Klagantrag hat auch der Kläger nicht gestellt. Erkennt dann das Gericht, wie auch hier geschehen ist, allgemein auf Herstellung von Einrich-

tungen, die die beeinträchtigenden Sinwirkungen auf das Maß des Erträglichen einschränken, so gehört das weitere dem Vollstreckungsverfahren an.

Hiernach war unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles in der Hauptsache die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Daß der accessorische Schadensersahanspruch dis zur Rlagerhebung wegen Verschuldens des Beklagten begründet ist, hat auch das Berufungsgericht anerkannt; für die Zeit nach der Klagerhebung aber ist der Anspruch ohne weiteres begründet, solange nicht die Einwirkungen der Anlage auf das Haus des Klägers auf das vom Kläger zu buldende Maß zurückgeführt worden sind."...